

1

**DER BEIRAT BEI DER OBERSTEN LANDSCHAFTSBEHÖRDE
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN
- DER VORSITZENDE -**

An den
Präsidenten des Landtags
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Karl Josef Denzer
Haus des Landtags
Ständehausstraße 1
4000 Düsseldorf 1

c./o. Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3

4000 Düsseldorf 30, den 30.3.1988

Telefon (0211) 45 66 - 5 33/516
Telex 8584965 umnwd
Telefax (0211) 45 66 - 3 88

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Beirat bei der Obersten Landschaftsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen hat zu den Änderungen des Landeswassergesetzes und des Landesplanungsgesetzes Stellung genommen. Da der Landtag (bzw. der zuständige Landtagsausschuß) bereits mit diesen Gesetzentwürfen befaßt ist, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie die beiliegenden Stellungnahmen an die betroffenen Ausschüsse weiterleiten lassen würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(Prof. Dr. Wolfgang Gerß)



MMZ10/2011

B/1

Stellungnahme des Beirats bei der Obersten Landschaftsbehörde
des Landes Nordrhein-Westfalen zur Änderung des
Landeswassergesetzes

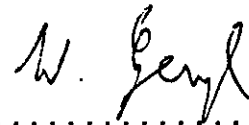
Der Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes konnte im Beirat erst so spät beraten werden, daß eine detaillierte Stellungnahme nicht mehr möglich ist. Der Beirat erinnert daran, daß er rechtzeitig vor allen wichtigen Entscheidungen der Obersten Landschaftsbehörde informiert werden muß. Er hält seine Tätigkeit nur dann für sinnvoll, wenn er bei Gesetzentwürfen nicht erst nach ihrer Einbringung in den Landtag, sondern bereits während ihrer Bearbeitung in der Obersten Landschaftsbehörde hinzugezogen wird. Obwohl diese Voraussetzung im Falle des Landeswassergesetzes nicht erfüllt ist, gibt der Beirat wegen der Wichtigkeit des Gesetzes eine pauschale Stellungnahme ab, ohne auf Einzelheiten eingehen zu können.

Die Gesetzesinitiative der Landesregierung wird vom Beirat grundsätzlich begrüßt. Insbesondere sollten die vorgesehenen Bestimmungen über die Rückführung von nicht naturnah ausgebauten Gewässern in einen naturnahen Zustand (§ 89) auch gegen bereits erklärten Widerstand unbedingt durchgesetzt werden. In diesem Zusammenhang sollte das Gesetz eine Ermächtigung zum Erlaß von Renaturierungsvorschriften mit Anforderungen an die Güteklasse zu renaturierender Gewässer schaffen. Zu begrüßen ist ferner, daß bei ausgebauten Gewässern die generelle Pflicht zur Erhaltung des ausgebauten Zustands entfallen soll (§ 90). Notwendig ist hier jedoch eine klare Abgrenzung der Unterhaltung vom Ausbau, um zu verhindern, daß unter der Bezeichnung "Unterhaltung" in Wirklichkeit Ausbaumaßnahmen durchgeführt werden. Bei den Unterhaltungsmaßnahmen sollte das Gesetz auch die Befolgung der Vorgaben von Landschaftsplänen vorschreiben. Der nach dem Gesetz durch die Gewässerunterhaltung zu erhaltende bzw. wiederherzustellende Pflanzen- und Tierbestand sollte statt als "angemessen heimisch" besser als "standortgerecht und bodenständig" bezeichnet werden (§ 90). Schließlich sollte der Wasserwirtschaft ausdrücklich das Ziel gesetzt werden, die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts zu schützen (§ 2 Abs. 1); d.h.

die Gewässer sind so zu bewirtschaften, daß die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft nicht nachhaltig entgegen den ökologischen Erfordernissen des Landschaftstyps verändert wird.

Unabhängig von der Stellungnahme zum Landeswassergesetz schlägt der Beirat vor, daß in Zukunft ein Vertreter der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände als Mitglied in den Wasserbeirat aufgenommen wird.

Minden, 22. März 1988



.....
Prof. Dr. Wolfgang Gerß
Vorsitzender des Beirats

MMZ10/2011

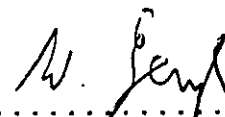
C/1

Stellungnahme des Beirats bei der Obersten Landschafts-
behörde des Landes Nordrhein-Westfalen
zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes sollen dem Bezirksplanungsrat als beratende Mitglieder in Zukunft drei Arbeitnehmervertreter, drei Arbeitgebervertreter und ein Vertreter der im Regierungsbezirk tätigen nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände angehören. Die in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände schlagen demgegenüber vor, auch drei Naturschutzvertreter als beratende Mitglieder aufzunehmen oder zumindest das Modell "zwei Arbeitnehmervertreter, zwei Arbeitgebervertreter, zwei Naturschutzvertreter" zu verwirklichen. Der Beirat unterstützt den Vorschlag der Naturschutzverbände.

Zur Begründung weist er darauf hin, daß eine sinnvolle Beratung fundierte Kenntnisse voraussetzt. Die Naturschutzprobleme sind meist so vielfältig und schwierig, daß ein einzelner Berater häufig überfordert wäre. Zwei oder drei Berater könnten sich durch Spezialisierung auf verschiedene Teilbereiche des Naturschutzes ergänzen und auf diese Weise eine effiziente Beratung zum ganzen Spektrum der Probleme gewährleisten.

Minden, 22. März 1988



.....
Prof. Dr. Wolfgang Gerß
Vorsitzender des Beirats